



**INHALT:**

**Bekanntmachungen der Stadt Neukirchen-Vluyn:**

- Seite 24      Öffentliche Bekanntmachung des Jahresabschlusses für das Jahr 2020 der Stadt Neukirchen-Vluyn, Entlastung des Bürgermeisters und Behandlung des Jahresfehlbetrages
- Seite 27      Wahlbekanntmachung zur Landtagswahl am 15.05.2022
- Seite 30      Bekanntmachung der Stadt Neukirchen-Vluyn über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Landtagswahl am 15.05.2022

**Bekanntmachung der Sparkasse am Niederrhein:**

- Seite 33      Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern

**Bekanntmachung der Fernwärmeversorgung Niederrhein GmbH:**

- Seite 34      Öffentliche Bekanntgabe der Fernwärmeversorgung Niederrhein GmbH zur Änderung der Fernwärmepreise

**Öffentliche Bekanntmachung des Jahresabschlusses für das Jahr 2020 der Stadt Neukirchen-Vluyn, Entlastung des Bürgermeisters und Behandlung des Jahresfehlbetrages**

1. Ratsbeschlüsse

Der Rat der Stadt Neukirchen-Vluyn hat in seiner Sitzung am 15.12.2021 gemäß § 96 Abs. 1 GO NRW unter Einbeziehung des Prüfungsergebnisses und der Empfehlung des Rechnungsprüfungsausschusses folgende Beschlüsse gefasst:

1. Der Rat stellt gemäß § 96 Abs. 1 Satz 1 GO NRW den Jahresabschluss 2020 fest.
2. Die Ratsmitglieder erteilen dem Bürgermeister gemäß § 96 Abs. 1 Satz 5 GO NRW für das Haushaltsjahr 2020 Entlastung.
3. Der Rat beschließt, den Fehlbetrag des Haushaltsjahres 2020 in Höhe von 2.064.122,45 EUR gemäß § 96 Abs. 1 Satz 2 GO NRW durch Entnahme aus der allgemeinen Rücklage auszugleichen.

2. Wesentliche Ergebnisse des Jahresabschlusses 2020

<b>Ergebnisrechnung</b>	<b>Erträge</b>	<b>Aufwendungen</b>	<b>Saldo</b>
	EUR	EUR	EUR
Ordentliches Ergebnis	67.304.962,61	-69.997.767,75	-2.692.805,14
Finanzergebnis	388.365,35	-852.468,63	-464.103,28
Lfd. Verwaltungstätigkeit			-3.156.908,42
Außerordentliches Ergebnis	1.092.785,97		1.092.785,97
Jahresergebnis			-2.064.122,45

<b>Finanzrechnung</b>	<b>Einzahlungen</b>	<b>Auszahlungen</b>	<b>Saldo</b>
	EUR	EUR	EUR
Lfd. Verwaltungstätigkeit	60.404.660,57	-59.989.851,63	414.808,94
Investitionstätigkeit	4.167.437,22	-5.908.551,46	-1.741.114,24
Saldo Finanzierungstätigkeit			-502.221,55
Änderung des Bestandes an eigenen Finanzmitteln			-1.828.526,85
Liquide Mittel			6.732.016,26

<b>Bilanz - Aktiva</b>	<b>Stand am 31.12.2020 TEUR</b>	<b>%</b>	<b>Bilanz - Passiva</b>	<b>Stand am 31.12.2020 TEUR</b>	<b>%</b>
Aufw. zur Erhaltung der gemeindl. Leistungsfähigkeit	1.093	0,5	Eigenkapital	50.308	20,8
Immat. Vermögensgegenstände	46	0,0	Sonderposten	86.191	35,6
Sachanlagen	224.904	92,8	Rückstellungen	35.095	14,5
Finanzanlagen	5.542	2,3	Verbindlichkeiten	65.874	27,2
<b>Summe Anlagevermögen</b>	<b>230.493</b>	<b>95,1</b>	Passive Rechnungsabgrenzung	4.913	2,0
Vorräte	503	0,2			
Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	3.079	1,3			
Liquide Mittel	6.732	2,8			
<b>Summe Umlaufvermögen</b>	<b>10.314</b>	<b>4,3</b>			
Aktive Rechnungsabgrenzung	482	0,2			
<b>Summe Aktiva</b>	<b>242.382</b>	<b>100,0</b>	<b>Summe Passiva</b>	<b>242.382</b>	<b>100,0</b>

3. Stellungnahme des Rechnungsprüfungsausschusses vom 08.11.2021:

Die Mitglieder des Rechnungsprüfungsausschusses haben den Jahresabschluss der Stadt Neukirchen-Vluyn zum 31.12.2020 und den Lagebericht gemäß § 102 Abs. 3-5 GO NRW geprüft. In die Prüfung wurde der Prüfungsbericht des Rechnungsprüfungsamtes vom 13.10.2021 einbezogen.

Der Rechnungsprüfungsausschuss stellt gemäß § 59 Abs. 3 i. V. m. § 102 GO NRW fest, dass der Jahresabschluss zum 31.12.2020 und der Lagebericht 2020 den gesetzlichen Vorschriften, Satzungen und ortsrechtlichen Bestimmungen entsprechen und ein zutreffendes Bild von der Lage der Stadt Neukirchen-Vluyn vermitteln.

Er erklärt, dass keine Einwendungen zu erheben sind und der Jahresabschluss sowie der Lagebericht gebilligt werden.

4. Bekanntmachung, Offenlegung und Einsichtnahme des Jahresabschlusses 2020

Der vom Rat der Stadt Neukirchen-Vluyn in seiner Sitzung am 15.12.2021 festgestellte Jahresabschluss für das Jahr 2020 wird hiermit gemäß § 96 Abs. 2 GO NRW öffentlich bekannt gemacht.

Die Feststellung des Jahresabschlusses für das Jahr 2020 ist gemäß § 96 Absatz 2 GO NRW dem Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde mit Schreiben vom 20.01.2022 angezeigt und von diesem mit Schreiben vom 09.03.2022 zur Kenntnis genommen worden.

Der Jahresabschluss für das Jahr 2020 liegt gemäß § 96 Abs. 2 GO NW bis zur Feststellung des Jahresabschlusses 2021 **im Rathaus der Stadt Neukirchen-Vluyn, Hans-Böckler-Straße 26, Zimmer 245**, während der Dienststunden zur öffentlichen Einsichtnahme aus:

montags - freitags	08.00 - 12.00 Uhr
dienstags	14.00 - 16.00 Uhr
donnerstags	14.00 - 18.00 Uhr

Der Jahresabschluss für das Jahr 2020 ist zudem unter der Adresse

**[www.neukirchen-vluyn.de](http://www.neukirchen-vluyn.de)** (Stadt und Rathaus/Daten und Fakten/Finanzen)

im Internet veröffentlicht.

**Neukirchen-Vluyn, den 18.03.2022**

**Ralf Köpke**  
**Bürgermeister**

\*\*\*\*\*

---

### **Wahlbekanntmachung zur Landtagswahl am 15.05.2022**

1. Am **15.05.2022** findet die **Wahl zum 18. Landtag Nordrhein-Westfalen** statt.

Die Wahl dauert von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

Die Stadt Neukirchen-Vluyn ist in 20 Stimmbezirke eingeteilt und gehört zum Wahlkreis 60 - Wesel IV.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten spätestens bis zum 24.04.2022 übersandt werden, sind der Stimmbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der/die Wahlberechtigte zu wählen hat.

Für die Stadt Neukirchen-Vluyn werden 4 Briefwahlbezirke gebildet.

Zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses treten die Briefwahlvorstände am 15.05.2022 um 14.00 Uhr an den folgenden Orten zusammen:

- Briefwahlvorstand I:  
Rathaus, Hans-Böckler-Straße 26 (Erdgeschoss - kleiner Sitzungssaal)
- Briefwahlvorstand II:  
Rathaus, Hans-Böckler-Straße 26 (Obergeschoss - großer Sitzungssaal)
- Briefwahlvorstand III:  
Kombibau - Feuerwehrgerätehaus Vluyn, Tersteegenstraße 101 (1. Obergeschoss)
- Briefwahlvorstand IV:  
Kombibau - Baubetriebshof, Tersteegenstraße 101 (2. Obergeschoss)

2. Jede/r Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Stimmbezirks wählen, in dessen/deren Wählerverzeichnis er/sie eingetragen ist.

Die Wähler haben die Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit **amtlichen Stimmzetteln**, die im Wahlraum bereitgehalten werden.

#### **Jede/r Wähler/in hat eine Erststimme und eine Zweitstimme.**

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

- a) für die Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck die Namen der Bewerber/innen der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem das Kennwort und rechts von dem Namen jedes Bewerbers/jeder Bewerberin einen Kreis für die Kennzeichnung,
  - b) für die Wahl nach Landeslisten in blauem Druck die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese, und jeweils die Namen der ersten
-

fünf Bewerber/innen der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der/die Wähler/in gibt

seine/ihre **Erststimme** in der Weise ab,

dass er/sie auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einem Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber/welcher Bewerberin sie gelten soll,

und seine/ihre **Zweitstimme** in der Weise,

dass er/sie auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einem Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler / von der Wählerin in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine/ihre Stimmabgabe nicht erkennbar ist. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

3. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
4. Wähler/innen, die einen **Wahlschein** haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,
  - a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Stimmbezirk dieses Wahlkreises oder
  - b) durch Briefwahl

teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen hellroten Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

5. **Stimmen** sind nach § 30 Satz 1 Landeswahlgesetz (LWahlG) **ungültig**, wenn der Stimmzettel
    - nicht amtlich hergestellt ist,
    - keine Kennzeichnung erhält,
-

- den Willen des Wählers nicht zweifelsfrei erkennen lässt; hierzu gehören nach § 48 Abs. 1 Landeswahlordnung insbesondere solche Stimmzettel,
  - bei denen mehrere Kreiswahlvorschläge oder Landeslisten angekreuzt oder bezeichnet sind,
  - deren Ankreuzung oder Kennzeichnung nicht zweifelsfrei erkennen lässt, welcher Kreiswahlvorschlag oder welche Landesliste gemeint ist,
  - die zerrissen oder stark beschädigt sind.
- einen Zusatz oder Vorbehalt enthält.

6. Jede/r Wahlberechtigte kann sein/ihr Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Eine Stimmabgabe durch eine/n Vertreter/in anstelle des/der Wahlberechtigten ist unzulässig (§ 26 Abs. 4 LWahlG).

Wahlberechtigte, die des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe ihrer Stimme gehindert sind, können sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom/von der Wahlberechtigten selbst getroffen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des/der Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfestellung von der Wahl einer anderen Person erlangt hat. Blinde oder sehbeeinträchtigte Wähler können sich zur Kennzeichnung des Stimmzettels auch einer Stimmzettelschablone bedienen.

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des/der Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des/der Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107 a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

**Neukirchen-Vluyn, den 24.03.2022**

**Ralf Köpke**  
**Bürgermeister**

\*\*\*\*\*

---

**Bekanntmachung der Stadt Neukirchen-Vluyn über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Landtagswahl am 15.05.2022**

1. Das Wählerverzeichnis zur Landtagswahl für die Stadt Neukirchen-Vluyn wird in der Zeit vom **25.04.2022 bis 29.04.2022** während der allgemeinen Öffnungszeiten im Rathaus, Hans-Böckler-Str. 26, Wahlbüro, Zimmer 036, für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jede/r Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner/ihrer Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein/e Wahlberechtigte/r die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er/sie Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 51 Abs. 1 Bundesmeldegesetz eingetragen ist.  
Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.  
Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.
2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 25.04.2022 bis zum 29.04.2022, spätestens am **29.04.2022 bis 12.00 Uhr**, bei der Stadt Neukirchen-Vluyn, Wahlbüro, Zimmer 036, 47506 Neukirchen-Vluyn, Einspruch einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.
3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum **24.04.2022** eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er/sie nicht Gefahr laufen will, dass er/sie sein/ihr Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im **Wahlkreis 60 - Wesel IV** durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Stimmbezirk** dieses Wahlkreises oder durch **Briefwahl** teilnehmen.
5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag
  - 5.1. ein/e in das Wählerverzeichnis **eingetragene/r** Wahlberechtigte/r,
  - 5.2. ein/e **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragene/r** Wahlberechtigte/r,
    - a) wenn er/sie nachweist, dass er/sie ohne sein/ihr Verschulden die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis (bis zum 29.04.2022) versäumt hat,
    - b) wenn er/sie aus einem von ihm/ihr nicht zu vertretenden Grund nicht in das Wählerverzeichnis aufgenommen worden ist,



- c) wenn seine/ihre Berechtigung zur Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis entstanden ist oder sich herausstellt.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum **13.05.2022, 18.00 Uhr**, bei der Stadt Neukirchen-Vluyn mündlich (jedoch nicht fernmündlich), schriftlich oder elektronisch beantragt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum **Wahltag, 15.00 Uhr**, gestellt werden.

Versichert ein/e Wahlberechtigte/r glaubhaft, dass ihm/ihr der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm/ihr bis zum **Tag vor der Wahl, 12.00 Uhr**, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Verlorene Wahlscheine werden nicht ersetzt.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstaben a) bis c) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum **Wahltag, 15.00 Uhr**, stellen.

Wer den Antrag für eine andere Person stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er/sie dazu berechtigt ist. Ein/e Wahlberechtigte/r mit Behinderung kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Mit dem Wahlschein erhält der/die Wahlberechtigte
- einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,
  - einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
  - einen amtlichen hellroten Wahlbriefumschlag, auf dem unter anderem die vollständige Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, angegeben ist und
  - ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für eine andere Person ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Stadt Neukirchen-Vluyn vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Wer durch Briefwahl wählt, kennzeichnet persönlich den Stimmzettel, legt ihn in den amtlichen blauen Stimmzettelumschlag, der zu verschließen ist, unterzeichnet die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt, steckt den unterschriebenen Wahlschein und den Stimmzettelumschlag in den amtlichen hellroten Wahlbriefumschlag und verschließt diesen.

---

Wahlberechtigte, die des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe ihrer Stimme gehindert sind, können sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom/von der Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des/der Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfestellung von der Wahl einer anderen Person erlangt hat. Blinde oder sehbeeinträchtigte Wähler können sich zur Kennzeichnung des Stimmzettels auch einer Stimmzettelschablone bedienen.

Bei der Briefwahl muss der/die Wähler/in den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform **ausschließlich von der Deutschen Post AG** unentgeltlich befördert.

Der Wahlbrief kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

**Neukirchen-Vluyn, den 24.03.2022**

**Ralf Köpke**  
**Bürgermeister**

\*\*\*\*\*

---

**Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern**

Die von der Sparkasse am Niederrhein, ausgestellten **Sparkassenbücher Nr. 3120114511, 4012235786** werden gemäß AVV zum SpkG NW Abschnitt 6 Ziffer 6.1 mit dem heutigen Tag für kraftlos erklärt, nachdem Rechte Dritter auf die Urkunden des am 08.12.2021 erfolgten Aufgebotes nicht angemeldet wurden.

**Moers, den 25.03.2022**

**Sparkasse am Niederrhein  
Der Vorstand**

\*\*\*\*\*

**Öffentliche Bekanntgabe der Fernwärmeversorgung Niederrhein GmbH zur Änderung der Fernwärmepreise**

**B E K A N N T G A B E**

**Öffentliche Bekanntgabe der Fernwärmeversorgung Niederrhein GmbH  
an ihre Fernwärmekunden in Neukirchen-Vluyn, Krefeld-Benrad  
und Krefeld-Fischeln**

**Änderung der Fernwärmepreise**

(1) Die in den Preisänderungsklauseln enthaltenen Preisbestimmungselemente der Preislisten 10 Neukirchen-Vluyn (TA 10), 15 Krefeld-Benrad (TA 15), 16 Krefeld-Fischeln (TA 16), 16 Krefeld-Fischeln - Wilhelmstraße 92, 96, 102 - Hafelstraße 61-65 (TA 16(b)) und Ila – 16 SV (SV 16 (a)) ändern sich zum 01.04.2022 wie folgt:

Investitionsgüterindex	von	106,7	(01/2021 - 06/2021)
	auf	108,9	(07/2021 - 12/2021)
Holzindex	von	60,7	(01/2021 - 06/2021)
	auf	63,9	(07/2021 - 12/2021)
Wärmeindex	von	91,9	(01/2021 - 06/2021)
	auf	93,8	(07/2021 - 12/2021).
Erdgasindex	von	97,6	(01/2021 - 06/2021)
	auf	106,5	(07/2021 - 12/2021)

(2) Es ändern sich der Arbeitspreis, die Grund- und Verrechnungspreise. Der die Brennstoffkosten abdeckende Anteil des Arbeitspreises der Preislisten 10 Neukirchen-Vluyn (TA 10), und 15 Krefeld-Benrad (TA 15) wird zu 100 % durch die Entwicklung des Erdgasindex bestimmt. Bei den Preislisten 16 Krefeld-Fischeln (TA 16) und Ila – 16 SV (SV 16 (a)) wird der die Brennstoffkosten abdeckende Anteil des Arbeitspreises zu 59 % durch die Entwicklung des Erdgasindex und zu 41 % durch die Entwicklung des Holzindex bestimmt. Bei der Preisliste 16 Krefeld-Fischeln - Wilhelmstraße 92, 96, 102 - Hafelstraße 61-65 (TA 16(b)) wird der die Brennstoffkosten abdeckende Anteil des Arbeitspreises wird zu 100 % durch die Entwicklung des Erdgasindex bestimmt.

(3) Zum 01.04.2022 treten die neuen Preislisten in Kraft.

(4) Die gültigen neuen Preislisten liegen in unseren Geschäftsräumen aus und werden auf Anfrage zugeschickt.

**Dinslaken, den 31.03.2022**

**FERNWÄRMEVERSORGUNG NIEDERRHEIN GMBH**

\*\*\*\*\*